

# W i e n.

Seine k. k. Majestät haben folgendes Allerhöchste Cabinetschreiben an den Obersten Kanzler allergnädigst zu erlassen geruhet:

„Ich habe die Errichtung einer Nationalgarde zur Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Ruhe und Ordnung der Residenz und zum Schutze der Personen und des Eigenthums, und zwar unter den Garantien, welche sowohl der Besitz als die Intelligenz dem Staate darbieten, genehmiget, und gleichzeitig Meinen Oberstjägermeister und Feldmarschall-Lieutenant, Ernest Grafen von Honos, zum Befehlshaber der Nationalgarde, zu deren Organisation sogleich die nöthigen Einleitungen zu treffen sind, ernannt.“

„Ich erwarte von der Treue und Ergebenheit Meiner Unterthanen, daß sie dem, ihnen hiedurch bewiesenen Vertrauen entsprechen werden!“

„Wien, den 14. März 1848.“

Ferdinand.

Se. k. k. Apostol. Majestät haben die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes allergnädigst zu beschließen geruhet.  
Wien am 14. März 1848.



Johann Talazko Freiherr v. Gestieticz,  
k. k. Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.

In Erwägung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse haben Wir beschlossen, die Stände Unserer deutschen und slavischen Reiche, so wie die Central-Congregationen Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches durch Abgeordnete in der Absicht um Unsern Thron zu versammeln, Uns in legislativen und administrativen Fragen deren Beirathes zu versichern. Zu diesem Ende treffen Wir die nöthigen Anordnungen, daß diese Vereinigung, wo nicht früher, am 3. Juli l. J. statt finden könne.

Wien am 14. März 1848.

Ferdinand m. p.

Ein bedeutungsvoller Tag, einer der bedeutungsvollsten in der österreichischen Geschichte liegt hinter uns. Er brachte uns der Reihe nach: **Nationalgarde, Pressefreiheit, Zusammenberufung ständischer Ausschüsse** aus den sämtlichen nicht ungarischen Provinzen. Was noch vor wenigen Tagen außer dem Bereiche jeder Hoffnung, was nur der heiße sehnliche Wunsch eines jeden war, der es mit seinem Vaterlande redlich meinte, das ist heute Gewißheit, Wirklichkeit. Es ist uns verbürgt durch das Wort unseres erhabenen Monarchen, an dessen Unverbrüchlichkeit kein treuer Unterthan zweifeln kann und darf.

In der Organisation der Nationalgarde ist das feste Vertrauen unseres Kaisers ausgesprochen, daß Alle, welche berufen seyn werden, in ihren Reihen die Waffen zu tragen, ihre schöne edle Bürgerpflicht erfüllen werden: Ruhe und Ordnung kräftig zu wahren, damit in deren Schatten jene heilsamen Gesetze und Einrichtungen reifen können, welche — eine unabweisliche Folge der bereits von dem Monarchen bewilligten Zugeständnisse — das Vaterland auf jene Höhe der Kraft und Einheit, der Bildung und des Wohlstandes erheben sollen, deren reiche Keime es in sich trägt.

Diese Bedürfnisse des Vaterlandes und aller Klassen seiner Bewohner zur Sprache zu bringen, die diensamen Abhilfemaßregeln vorzuschlagen, reiflich und allseitig zu erörtern, wird die gemeinsame Aufgabe der ihrer drückenden Fessel entkleideten Presse und der spätestens auf den 3. Juli einberufenen Stände-Ausschüsse seyn, auf deren Beirath hin unser geliebter Kaiser jene Verfügungen im Bereiche der Gesetzgebung und der Verwaltung treffen wird, welche die Zeit und ihre unabweislichen Anforderungen verlangen.

Eine ernste, schwierige, nicht im Drange des Augenblicks zu lösende Aufgabe ist damit allen Organen, welche an diesem wichtigen Reformwerke Theil zu nehmen berufen sind, auferlegt. Eine nicht minder ernste, schwierige Aufgabe obliegt aber auch uns Allen, denen jene wichtigen Zugeständnisse zu Theil geworden sind; sie heißt: Festigkeit mit Besonnenheit. Daß wir an den kaum errungenen Wohlthaten mit aller Aengstlichkeit, fast möchten wir sagen Ungläubigkeit festhalten, welche ihre Neuheit und Bedeutsamkeit mit sich bringt, wird uns kein Unbefangener verargen. Aber gerecht ist auch die Forderung an uns, daß wir die weitere Entwicklung der gelegten edlen Keime mit jener Ruhe und Besonnenheit abwarten, welche ihnen allein ein kräftiges, gesichertes Reifen und Gedeihen gewährleisten kann. Noch sind selbst jene ersten Zugeständnisse nur in ihren großen Umriffen ausgesprochen; noch handelt es sich um ein Gesetz zur tüchtigen, verlässlichen Organisation der bewilligten Nationalgarde; noch muß der Mißbrauch der freigegebenen Presse zum Angriffe gegen Staat und Gesellschaft, gegen Moral, Ehre und Eigenthum durch ein Preßgesetz hintangehalten werden; noch ist die Zusammenfassung der bewilligten ständischen Ausschüsse, der Umfang ihres Wirkungskreises, Art und Weise ihrer Verhandlungen zu reguliren. Diese und alle ferneren im Gefolge dieser ersten Schritte auf einer neuen Bahn zu gewärtigenden Bestimmungen wollen wir mit jener ernsten, festen, aber besonnenen Ruhe sich entwickeln lassen, welche allein beweisen kann, daß wir für das, was uns die letzten Tage gebracht, in der That die rechte politische Reife hatten.

35.  
4

# U r u

Die erste von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Provinzen. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Provinzen zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Provinzialverwaltungen, die Provinzialparlamente und die Provinzialbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

## Verordnung

Die zweite von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Kreise. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Kreise zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Kreisverwaltungen, die Kreisparlamente und die Kreisbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

Die dritte von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Städte. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Städte zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Stadtverwaltungen, die Stadtparlamente und die Stadtbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

## Verordnung

Die vierte von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Landgemeinden. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Landgemeinden zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Landgemeindeverwaltungen, die Landgemeindepaulen und die Landgemeindebehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

Die fünfte von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Pfarren. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Pfarren zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Pfarrverwaltungen, die Pfarrparlamente und die Pfarrbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

Die sechste von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Schulen. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Schulen zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Schulverwaltungen, die Schulparlamente und die Schulbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

Die siebte von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Kirchen. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Kirchen zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Kirchenverwaltungen, die Kirchenparlamente und die Kirchenbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

Die achte von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Ämter. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Ämter zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Ämterverwaltungen, die Ämterparlamente und die Ämterbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

Die neunte von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Gerichte. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Gerichte zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Gerichtsverwaltungen, die Gerichtsparlamente und die Gerichtsbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

Die zehnte von der Regierung im Jahre 1812, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Preußen betraf, war die Verordnung über die Organisation der Verwaltung der Finanzen. Diese Verordnung hatte zum Zweck, die Verwaltung der Finanzen zu vereinheitlichen und zu verbessern. Sie betraf die Organisation der Finanzverwaltungen, die Finanzparlamente und die Finanzbehörden. Die Verordnung wurde am 14. März 1812 erlassen.

R61620  
R0003